



OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG UND MOBILITÄT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bürgermeister der
Gemeinde Marienheide
Postfach 12 20
51704 Marienheide

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz
Zimmer-Nr.: 1.08
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6113
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 29.08.2012

Bauleitplanung der Gemeinde Marienheide
hier: **FNP. – 73. Änderung im Bereich Rodt-Müllenbach
im Parallelverfahren mit der Aufstellung des
BP. Nr. 85 "Graf-Albert-Straße"**
- Beteiligung gemäß § 4, Absatz 2 BauGB, Ergänzung -
Meine Stellungnahmen vom 29. und 30.05.2012 (Behördenbeteiligung)

Mit Bezug auf meine vorgenannten Stellungnahmen möchte ich die von der vorgenannten Planung
in meinem Hause tangierten fachplanerischen Belange wie folgt ergänzen:

aus polizeilicher Sicht

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass es im Flächennutzungsplanverfahren und dem Bebauungsplan
Nr. 85 nochmals eine Veränderung geben soll.
So ergibt sich aus Teil I „Begründung“ unter Punkt 3.1 die Verkehrserschließung.

Darin heißt es unter anderem:

„Die Erschließung der Flurstücke 703 und 761 erfolgt aus Rücksicht auf die vorhandene Wohnbe-
bauung im Nordosten des Plangebietes direkt von der L 306.“

Etwas weiter heißt es: „Eine Zufahrt soll aus beiden Richtungen der L 306 möglich sein, eine Aus-
fahrt jedoch nur nach Osten.“

Diese Formulierungen sind hier nicht nachvollziehbar. Aus polizeilicher Sicht ergeben sich erhebli-
che Bedenken gegen das Vorhaben.

Die L 306 führt als Außerortsstraße am Plangebiet vorbei, ist weitestgehend anbaufrei und ent-
spricht somit den Richtlinien für den Straßenbau klassifizierter Straßen mit diesem Ausbauniveau.
Diese Richtlinien sollten nicht nur wegen des Verkehrsflusses, sondern auch wegen der Verkehrssi-
cherheit beachtet werden., da jede Anbindung an eine schnell befahrene Landstraße die Verkehrs-
sicherheit negativ beeinflusst.

Auch aus polizeilicher Sicht sollte es grundsätzlich keine vermeidbaren Zufahrten an klassifizierten
Straßen außerhalb geschlossener Ortschaft geben, weil sich an solchen Stellen immer wieder ge-
fährliche Situationen und auch Verkehrsunfälle mit gravierenden Folgen ergeben.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Kennung: fnp 73 änd_bp 85_graf-albert-str_obk 29 08 12.doc

Seite 1 von 2

In diesem Fall käme sogar hinzu, dass eine nicht unerhebliche Menge an Pkw (ca. 30 - 40 Mitarbeiter) ein- und ausfahren würde, sogar Lkw-Fahrten werden angegeben.

Die geplante Zufahrt liegt in einem lang gezogenen Kurvenbereich, die vorhandene Fahrbahnmitte/markierung ist eine durchgezogene Linie (Zeichen 295 StVO).

Solche Markierungen sind immer dann notwendig, wenn, die Sichtverhältnisse ungünstig sind und nicht überholt werden darf, zumindest darf die Linie nicht überfahren werden.

Bei der vorhandenen Fahrbahnbreite könnte, um dieses Problem zu lösen, für den aus Richtung Osten kommenden Verkehr eine Abbiegespur markiert werden. Das würde die Situation entschärfen, weil die Linksabbieger den nachfolgenden Verkehr nicht zu Bremsmanövern zwingen würden. Das würde aber auch bedeuten, dass der vorhandene Mehrzweckstreifen entfallen müsste, der gerade in diesem Kurveninnenbogen Fußgängern und Radfahrern Schutz bietet.

Die größte Gefahr entsteht aus polizeilicher Sicht, wenn ein großer Lkw das Betriebsgelände verlässt und nach links in die L 306 einbiegt, um seine Fahrt in Richtung Kreisverkehr aufzunehmen.

Aus den Unterlagen ergibt sich zwar, dass ein Abbiegen nach links untersagt werden soll, doch hat das nach polizeilichen Erfahrungen ohne eine ganz eindeutige bauliche Verkehrsführung noch nie so funktioniert.

Da eine bauliche Verkehrsführung an dieser Stelle nicht in Betracht kommen kann - ein Einbau würde den Mehrzweckstreifen stören - ist es aus polizeilicher Sicht nicht möglich, den ausfahrenden Verkehr in Richtung Osten, d.h. in Richtung Meinerzhagen zu zwingen.

Um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich nicht gravierend zu verschlechtern, sollte das Betriebsgelände aus polizeilicher Sicht keine direkte Anbindung an die L 306 erhalten

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Eberz